



Newsletter Nr. 4; 20.09.2022

Inhaltsverzeichnis

Editorial	2
Fachliches	2
Wie der Wasserversorger der Katastrophe widerstehen kann.....	2
Bundeskabinett: Mehr Trinkwasserbrunnen in der Stadt!“	2
Trinkwasserbrunnen: Zuständig und kostenpflichtig sind die Kommunen.....	3
Water Safety Plan zum Nulltarif? Oder droht ein weiteres Vollzugsdefizit?	3
Reicht die Personaldecke in den Behörden für die Risikobewertung?	4
Welche „Risikodaten“ können die Behörden zur Verfügung stellen?	5
Risikobewertung: Dreht sich zwischen Behörden und Versorgern alles im Kreise?.....	5
Datenschutz als Hemmnis bei der Risikobewertung?	6
„Risikobeherrschung“ durch weitergehende Rohwasseraufbereitung?.....	6
Terminkalender	7
5. Berliner Trinkwassertag.....	7
TW Probenehmerschulung (Auffrischung).....	7
TW Probenehmerschulung (Basis)	7
gat/wat 2022 Der Leitkongress der Energie- und Wasserwirtschaft	7
TW-Probenehmerschulung (Basis- und Auffrischung)	7
Interbad – Internationale Fachmesse für Schwimmbad, Sauna und Spa mit Kongress.....	7

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

für alle die sich schon gefragt haben, wo denn der Newsletter für den Monat August geblieben ist, kann ich heute endlich diesen nachliefern. Aus zeitlichen, insbesondere Urlaubsgründen konnte ich diesen nicht rechtzeitig fertig stellen. Ich hoffe aber, dass er trotzdem noch von unseren interessierten Lesern gelesen wird. Ich möchte daher auch keine großen Worte machen.

In diesem Newsletter geht es darum, wie man künftig in Katastrophenfällen im Bereich der Wasserversorgung richtig und schnell reagieren kann.

Trinkwasserbrunnen sollen in Zukunft in unseren Städten und Gemeinden allen als Trinkwasser kostenfrei zur Verfügung stehen. Dass das nicht zum Nulltarif zu bekommen ist, versteht sich von selbst.

Mit der Änderung des Wasserhaushaltgesetzes (WHG) wird der Überwachungsumfang für Versorger und Behörden deutlich erweitert. Wie diese zusätzlichen Arbeiten künftig in den Umwelt- und Gesundheitsämtern bewältigt werden sollen ist bei der bestehenden Personaldecke nicht umsetzbar. »Seit Corona« sind fast alle Kapazitäten der Gesundheitsämter mit coronarelevanten Angelegenheiten befasst. Für die Risikobewertung der Einzugsgebiete wird kaum jemand zur Verfügung stehen. „die Hauptlast“ bei der Umsetzung der Risikobewertung der Einzugsgebiete wird bei den Wasserbehörden und den Gesundheitsämtern liegen.

Fachliches

Wie der Wasserversorger der Katastrophe widerstehen kann

Spätestens seit der Sturzflutkatastrophe vom 14. Juli 2021 in NRW und Rh.-Pf. ist klar, dass auch Wasserversorger über das bis jetzt

Udenkbarer nachdenken müssen. Wie kann das Wasserversorgungsunternehmen so aufgestellt werden, dass es halbwegs unbeschadet potenzielle Katastrophenlagen überstehen kann? In Rh.-Pf. hat man jetzt geschaut, wie gut sich die dortigen Wasserversorger auf mögliche Großschadensereignisse vorbereitet haben. Der erste Eindruck: Die Qualität der Vorbereitungen sei sehr „heterogen“. Tendenziell seien urbane Wasserversorger besser vorbereitet als kleine Wasserversorger in der Provinz - obwohl die Vorbereitung auf mögliche Katastrophen „im erheblichen Umfang vom Land gefördert“ würde. In dem Aufsatz „**Stand der Notfallvorsorgeplanung in der Wasserversorgung in Rheinland-Pfalz**“ erläutern CHRISTOPH EURINGER ET AL. in der energie | wasser-praxis 08/2022, S. 38 – 45, wie sich Wasserversorger systematisch auf Notfälle vorbereiten können und wo man in Rh.-Pf. diesbezügliche Defizite festgestellt hat. Vor allem beim Krisenmanagement würde es erheblichen Nachholbedarf geben. Es fehle vielerorts an entsprechenden Trainings und Übungen. Die AutorInnen betonen am Ende ihrer Bestandsaufnahme, dass die Wasserversorger bei einer Katastrophenlage auf „eine effektive Kooperation und die Unterstützung durch andere, in den Katastrophenschutz eingebundene Akteure angewiesen“ seien. [Dass zu diesen Akteuren auch die Gesundheitsämter gehören könnten, wird in dem Aufsatz nicht erwähnt.]

**Bundeskabinett: Mehr
Trinkwasserbrunnen in der Stadt!“**

Das Bundeskabinett hat am 10. Aug. 2022 beschlossen, dass künftig Trinkwasser aus dem Leitungsnetz an möglichst vielen öffentlichen Orten kostenfrei verfügbar sein muss. Deshalb sollen Kommunen „künftig Trinkwasserbrunnen beispielsweise in Parks, Fußgängerzonen und in Einkaufspassagen aufstellen, sofern dies technisch machbar ist und dem lokalen Bedarf entspricht“. Die neue Regelung zielt darauf ab, möglichst allen

Bürgerinnen und Bürgern – beispielsweise auch Obdachlosen - öffentlichen Zugang zu qualitativ hochwertigem Trinkwasser zu gewähren. Wie das Bundesumweltministerium (BMUV) am 10. Aug. 2022 ferner mitteilte, sei leicht verfügbares Trinkwasser „darüber hinaus auch ein wichtiger Baustein kommunaler Hitzeaktionspläne. So können sich die Menschen besser vor den gesundheitlichen Auswirkungen von Hitze schützen.“ In der BMUV-Medienmitteilung wird die Bundesumweltministerin Steffi Lemke (Grüne) mit den Worten zitiert, dass man aus den letzten trockenen und heißen Sommer Konsequenzen ziehen müsse:

„Andauernde Hitzewellen sind kein seltenes Ereignis mehr in Deutschland. In Zukunft werden Extremwetterereignisse wie Hitzewellen und Trockenperioden häufiger und intensiver sein. Trinkbrunnen mit Leitungswasser gehören zudem zu den Basisbausteinen einer guten Hitzevorsorge.“

Wenn Kommunen jetzt bei der Installation von Trinkbrunnen aktiv würden, dann könnten sie einen wichtigen Beitrag zum Gesundheits- und vor allem Hitzeschutz von Bürgerinnen und Bürger leisten:

„Leitungswasser ist ein kontrolliertes Lebensmittel, es spart Energie und wird am Trinkbrunnen verpackungsfrei bereitgestellt – so profitiert auch die Umwelt.“

Trinkwasserbrunnen: Zuständig und kostenpflichtig sind die Kommunen

Der am 10. Aug. 2022 vom Bundeskabinett beschlossene Gesetzesentwurf legt fest, dass künftig zur öffentlichen Wasserversorgung, als einer Aufgabe der Daseinsvorsorge, auch die Bereitstellung von Leitungswasser durch Trinkwasserbrunnen an öffentlichen Orten gehört. Die Presseabteilung des BMUV schreibt weiter:

„Städte und Gemeinden müssen die neue Regelung mit Inkrafttreten des Gesetzes umsetzen. Dabei haben sie weitgehende Flexibilität, was Lage, Zahl und Art der Trinkwasserbrunnen angeht. Trinkwasserbrunnen sollten möglichst an zentralen, frequentierten und für die

Allgemeinheit gut erreichbaren öffentlichen Orten aufgestellt werden. Derzeit gibt es deutschlandweit bereits schätzungsweise mehr als 1.300 öffentliche Trinkwasserbrunnen. In einem ersten Schritt sollen Städte und Gemeinden nun etwa 1.000 zusätzliche Trinkwasserbrunnen aufstellen.“

In der Begründung zur entsprechenden Ergänzung im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) geht das BMUV davon aus, dass nach einer groben Abschätzung die Installation von 1.000 zusätzlichen Trinkwasserbrunnen mit Kosten von 15 Mio. Euro verbunden sein könnte. Zudem müssten die Kommunen mit Betriebskosten in der Summe von etwa einer Million Euro pro Jahr rechnen. Angaben zur Hygieneüberwachung der Trinkwasserbrunnen werden in der Begründung zur WHG-Ergänzung (§ 50 (1)) nicht gemacht. Die WHG-Ergänzung geht auf die neue EU-Trinkwasserrichtlinie zurück, die in Art. 16 das Menschenrecht auf Wasser beinhaltet (siehe Hyg.-Newsletter vom Aug. und vom April 2021).

Water Safety Plan zum Nulltarif? Oder droht ein weiteres Vollzugsdefizit?

Die zuvor erwähnte BMUV-Pressemitteilung zu den Trinkwasserbrunnen ist in den Medien breit zitiert worden. In der Presseberichterstattung ist ein Aspekt im **„Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes“** allerdings völlig untergegangen: Die WHG-Änderung beinhaltet in einem neu eingefügten Abs. 4a zu § 50 auch die **Verpflichtung der Wasserversorger zur risikobasierten Überwachung ihrer Einzugsgebiete** – wohlgermerkt der ganzen Einzugsgebiete und nicht nur der räumlich begrenzten Wasserschutzgebiete! Mit der anstehenden WHG-Novelle wird der Überwachungsumfang für Versorger und Behörden somit deutlich erweitert: Die Wasserversorger müssen künftig Gutachten zur Risikobewertung in den Einzugsgebieten ihrer Brunnen den Behörden zur Prüfung vorlegen. Die neuen WHG-Anforderungen gehen ebenfalls auf die Bestimmungen in der neuen EU-Trinkwasserrichtlinie (Art. 7 und 8) zurück. Mit der jetzt vom Bundeskabinett beschlossenen

WHG-Änderung soll die **Ermächtigungsgrundlage** geschaffen werden, um per **Rechtsverordnung** die Regelungen aus der Richtlinie über die Risikobewertung und das Risikomanagement für Einzugsgebiete von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung in deutsches Recht überführen zu können. (Die neue EU-Trinkwasserrichtlinie wird zudem noch Änderungen im Infektionsschutzgesetz (§ 38 (1)) und in der Trinkwasserverordnung nach sich ziehen. Zum Infektionsschutzgesetz befindet sich derzeit ein Änderungsgesetz in der Verbändeanhörung. Darauf kommen wir in der nächsten Ausgabe des Hyg.-Newsletter zurück.)

Die EU-Richtlinie erfordert die durchgehende Anwendung des Water Safety Plan-Konzeptes der WHO vom Einzugsgebiet bis zum Wasserhahn. Bemerkenswert ist in der Begründung zu dem Änderungsgesetz, dass man im Bundesministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (BMUV) davon ausgeht, dass der Wasserwirtschaftsverwaltung in Bund und Ländern durch die WHG-Ergänzung kein zusätzlicher „Erfüllungsaufwand“ entstehen würde. Das verwundert insofern, weil bereits auf dem virtuellen Symposium des DVGW am 7. Juni letzten Jahres zur rechtlichen Umsetzung der neuen EU-Trinkwasserrichtlinie Herr Hans-Hartmann Munk (Referatsleiter Wasserrecht im rheinland-pfälzischen Umweltministerium) darauf aufmerksam gemacht hat, dass „*die Hauptlast*“ bei der Umsetzung der Risikobewertung der Einzugsgebiete bei den Ländern liegen wird - also bei den Wasserbehörden und den Gesundheitsämtern (s. Hyg.-Newsletter vom Aug. 2021). Insofern ist in einer Stellungnahme von Umweltverbandsseite die Befürchtung artikuliert worden, dass man mit der geplanten WHG-Änderung **in das nächste Vollzugsdefizit** hineinlaufen wird. Um das abzuwenden, wurde vorgeschlagen, dass man bereits in der Vorabstimmung mit dem Bundesrat darüber berät, **wie die erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen bei den Wasserbehörden und Gesundheitsämtern der Bundesländer gesichert werden können**. Anderenfalls könnten nach Auffassung der Umweltverbände die neuen und zusätzlichen

Aufgaben bei der Risikobewertung der Einzugsgebiete nicht hinreichend umgesetzt werden! Erstaunlich ist es, dass auch im jetzt verabschiedeten Kabinettsentwurf eisern davon ausgegangen wird, dass der Wasserwirtschaftsverwaltung durch die neuen Aufgaben kein zusätzlicher „Erfüllungsaufwand“ entstehen wird: *„Mehrbelastungen für die öffentlichen Haushalte durch dieses Gesetz sind nicht zu erwarten“*, heißt es in der Begründung der vorgesehenen WHG-Änderung. Das wird damit gerechtfertigt, dass die vorgesehene WHG-Ergänzung *„noch keine unmittelbaren Pflichten für die Länder (Wasserbehörden) (...)regelt, sondern nur eine Ermächtigungsgrundlage zur Regelung näherer Anforderungen an die Bewertung und das Risikomanagement in Einzugsgebieten von Wasserentnahmestellen für die Trinkwassergewinnung durch eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz enthält“*. Soll heißen, dass eine Abschätzung der auf die Länder zukommenden Kosten erst dann erforderlich sei, wenn man sich im BMUV an die Arbeit macht, eine konkrete Rechtsverordnung zur Umsetzung des erweiterten § 50 (4a) zu formulieren. Man darf gespannt sein, ob der Bundesrat, der der WHG-Änderung zustimmen muss, das auch so locker sehen wird.

Reicht die Personaldecke in den Behörden für die Risikobewertung?

Das führende Personal in den Wasserwirtschaftsverwaltungen der Bundesländer geht davon aus, dass die personellen Ressourcen bei den Ländern abnehmen und nicht zunehmen werden. Sieht man dies vor dem Hintergrund der eklatanten Defizite bei der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie und der Fülle zusätzlicher Aufgaben, die durch die immer rasanter voranschreitende Klimakrise auf die Wasserbehörden zukommen, ist kaum vorstellbar, dass die Risikobewertung der Einzugsgebiete von den überlasteten Wasserbehörden auch nur ansatzweise wahrgenommen werden kann.

Nebenbei bemerkt: Auf Seiten der **Gesundheitsämter** sieht es eher noch defizitärer aus. Schon vor der Coronakrise hatten die Gesundheitsämter Probleme, die Vorgaben der Trinkwasserverordnung im Hinblick auf den Paragraph 18 (2) (Überwachung [der Schutzzonen] durch das Gesundheitsamt) und den § 19 (Umfang der Überwachung) im notwendigen Umfang wahrzunehmen. »Seit Corona« sind fast alle Kapazitäten der Gesundheitsämter mit coronarelevanten Angelegenheiten befasst. Eine Überwachung der Anlagen und Schutzzonen der Wasserwerke konnte in den beiden ersten Corona-Jahren nur noch rudimentär gewährleistet werden.

Man kann hoffen, dass bis zum faktischen Wirksamwerden von § 50 (4a) WHG und der anstehenden Änderungen im Infektionsschutzgesetz und in der Trinkwasserverordnung die Überlastung der Gesundheitsämter infolge der Corona-Pandemie – und eventueller »Nachfolge-Viren« - vorbei sein wird. Man kann allerdings eher nicht darauf hoffen, dass dann die Gesundheitsämter genügend Personal haben werden, um die §§ 18 (2) und 19 der Trinkwasserverordnung – und die bis dahin ggf. erfolgten Anpassungen an die neue EU-Trinkwasserrichtlinie – zu vollziehen.

Die Vorhersage der Umweltverbände: Es wird kaum jemand da sein, um die Risikobewertung der Einzugsgebiete vorzunehmen bzw. zu überprüfen – weder auf Seiten der Wasserbehörden noch auf Seiten der Gesundheitsämter. Deshalb die Forderung von Umweltverbandseite: Mit der Verabschiedung der vorgesehenen WHG-Ergänzung muss geklärt werden, wie man das sicher zu erwartende Vollzugsdefizit zumindest reduzieren kann!

Welche „Risikodaten“ können die Behörden zur Verfügung stellen?

Wie sich § 50, Abs. 4a WHG bewähren wird, wird – abgesehen von der oben erläuterten Personalmissere – im Wesentlichen davon abhängen, wie die darauf beruhende

Rechtsverordnung ausgestaltet wird. Das betrifft vor allem Zi. 3 hinsichtlich der vorgesehenen Vorschriften zu den „behördlichen Verfahren bei der Bewertung und beim Risikomanagement“. Denn auf die Hilfestellung durch die Behörden wird es bei der Risikobewertung der Einzugsgebiete entscheidend ankommen! Die Betreiber von Wasserversorgungsanlagen (bzw. die von ihnen beauftragten Fachbüros) können nämlich nur dann eine qualifizierte Risikoerfassung für die Einzugsgebiete ihrer Entnahmestellen vornehmen, wenn sie von den Behörden die erforderlichen Angaben über potenzielle Risiken (beispielsweise AWSV-Anlagen wie Tankstellen, industrielle und gewerbliche Produktionsbetriebe einschl. LAU- und HBV-Anlagen, Pestizidanwendungen in der Landwirtschaft, Altlasten, kontaminierte Standorte usw. usf.) zur Verfügung gestellt bekommen.

Den Wasserversorgern liegen diese Angaben in der Regel nicht vor und die Wasserversorger haben auch keine hoheitlichen Rechte, sich bei den potenziellen Emittenten diese Angaben zu beschaffen. Angesichts der oben erwähnten Personaldefizite in der Wasserwirtschafts- und in der Gesundheitsverwaltung ist zu vermuten, dass diese „Risikodaten“ auch den Wasserbehörden nur unvollständig vorliegen und erst noch verifiziert werden müssen. Die Qualität der Risikoermittlung und –bewertung wird also entscheidend davon abhängen, welche „Risikodaten“ bei den Behörden vorliegen und in welchem Umfang diese Daten den Wasserversorgern zu Verfügung gestellt werden.

Risikobewertung: Dreht sich zwischen Behörden und Versorgern alles im Kreise?

Wenn die Behörden dann nach erfolgter Risikobewertung durch den jeweiligen Wasserversorger (bzw. durch das von ihm beauftragte Fachbüro) diese Risikobewertung entsprechend § 50 (4) überprüfen, dreht sich die Sache im Kreise: Die Behörden überprüfen dann letztlich auch, ob sie dem Wasserversorger die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt haben – oder eben nicht. Ob das alles so seinen Sinn machen wird, wird von den Wasserexperten der Umweltverbände in Zweifel gezogen. Denn die Überprüfung der vom Wasserversorger erstellten



RBS wave

Ihre Ressourcen. Unsere Beratung.
Die Spezialisten.

Risikobewertung steigt und fällt mit der Güte der von den Behörden bereit gestellten „Risikodaten“ im jeweiligen Einzugsgebiet! Wenn sich also die Behörden mit der Qualitätssicherung der Risikobewertung des Wasserversorgers auseinandersetzen, werden sie quasi über sich selbst Gericht sitzen: Wie gut und umfassend waren die Angaben über potenzielle Risiken, die wir als Behörde mit dem hoheitlichen Zugriff auf mögliche Emittenten dem Wasserversorger für dessen Risikobewertung mitgeteilt haben?

Datenschutz als Hemmnis bei der Risikobewertung?

Wenn man den ursprünglichen Referentenentwurf mit der jetzt beschlossenen Kabinettsfassung vergleicht, fällt auf, dass im Referentenentwurf im Hinblick auf die Weitergabe von „Risikodaten“ durch die Behörde an den Wasserversorger noch der „Datenschutz“ (§ 50 (5) Ziffer 3b) Erwähnung gefunden hat. Dies hatte auf Umweltverbandsseite zur Befürchtung geführt, dass bei aller Wertschätzung für den Datenschutz die Übermittlung der Angaben zu den Risikopotenzialen im Einzugsgebiet einem überzogenem Datenschutz zum Opfer fallen könnte. Insofern wurde in der Stellungnahme der Umweltverbände gefordert, dass bereits in der WHG-Ergänzung – und nicht erst in der darauf basierenden Rechtsverordnung – sichergestellt werden sollte, dass der Datenschutz zwar gewährleistet werden muss, dass der Datenschutz aber zugleich keine Barriere sein darf, dem Wasserversorger die notwendigen „Risikodaten“ in seinem Einzugsgebiet mitzuteilen.

In der jetzt vorliegenden Kabinettsfassung kommt die Begrifflichkeit „Datenschutz“ gar nicht mehr vor. Stattdessen heißt es jetzt in dem neu eingefügten Abs. 4a, dass in die künftigen Rechtsverordnung Bestimmungen über „die behördlichen Verfahren bei der Bewertung und beim Risikomanagement, einschließlich der Behörden und Betreibern von Wassergewinnungsanlagen obliegenden Dokumentations- und Berichtspflichten sowie der Pflichten zur Beschaffung und Übermittlung

von Informationen“ aufgenommen werden sollen.

„Risikobeherrschung“ durch weitergehende Rohwasseraufbereitung?

In dem weiter oben erwähnten Referat von Herrn Munk im letzten Jahr auf dem „DVGW-Trinkwasserrichtlinien-Symposium“ hatte es bereits eine Rolle gespielt, ob die Beherrschung der Risiken im Einzugsgebiet auch mit geeigneten Aufbereitungsverfahren erfolgen können: „Einhaltung der Vorgaben der Trinkwasserrichtlinie unter Berücksichtigung des angewandten Aufbereitungsverfahrens“ Soll heißen: Restrisiken im Einzugsgebiet sollen unter Beachtung von Kostenaspekten durch (zusätzliche) Aufbereitungsverfahren beherrscht werden. Sollte sich diese Ansicht durchsetzen, würde sie Art. 7 (3) der EG-Wasserrahmenrichtlinie widersprechen. Danach haben „die Mitgliedstaaten (...) für den erforderlichen Schutz der ermittelten Wasserkörper (zu sorgen), um eine Verschlechterung ihrer Qualität zu verhindern und so den für die Gewinnung von Trinkwasser erforderlichen Umfang der Aufbereitung zu verringern.“ Die Wasserrahmenrichtlinie geht also davon aus, dass eine risikobehaftete Rohwasserqualität eher nicht durch weitergehende Aufbereitungsverfahren aufgefangen werden sollte.

Um einer „Missachtung“ von Art. 7 (3) der EG-WRRL einen Riegel vorzuschieben, hatten die Umweltverbände in ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf vorgeschlagen, dass der Passus mit der „Risikobeherrschung“ mit folgender Aussage abgeschlossen werden sollte:

„Eine Risikobeherrschung durch zusätzliche Rohwasseraufbereitungsverfahren bedarf der Zustimmung der Behörde“.

Damit könne einerseits sichergestellt werden, dass eine Beherrschung von Risiken im Einzugsgebiet nicht auf breiter Front durch zusätzliche Aufbereitungstechniken erfolgt, dass andererseits aber beispielsweise bei neuen Befunden von PFAS im Einzugsgebiet in begründeten Fällen zur Gefahrenabwehr und zum Gesundheitsschutz der Trinkwasser

Regiowasser



KonsumentInnen u.a. (zusätzliche) Aktivkohlefilter eingebaut werden können. In der Kabinettsfassung heißt es jetzt, dass das Risikomanagement in den Einzugsgebieten „insbesondere Vorsorge-, Risikominderungs-, Überwachungs- und Untersuchungsmaßnahmen, sonstige Maßnahmen zur Risikobeherrschung sowie die Prüfung der Notwendigkeit, Schutzgebiete festzusetzen oder anzupassen“ beinhalten sollte.

Wer sich ein eigenes Bild vom WHG-Änderungsgesetz machen will, findet den Entwurf samt Begründung unter:

<https://www.bmu.de/gesetz/entwurf-eines-zweiten-gesetzes-zur-aenderung-des-wasserhaushaltsgesetzes>

Terminkalender

Neu aufgenommen:

5. Berliner Trinkwassertag

27.10.2022

Holiday Inn Conference Centre Flughafen BER Berlin

Hans-Grade-Allee 5
12529 Schönefeld bei Berlin

Anmeldung:
<https://www.eventbrite.de/e/351060359987>

TW Probenehmerschulung (Auffrischung)

25.10.2022; 9:00-15:30h in Karlsruhe

Veranstalter: IWW Zentrum Wasser

Weitere Infos und Anmeldung

Telefon: +49 20840303102

E-Mail: n.schwarz@iww-online.de

Internet: www.iww-online.de/Veranstaltungen

TW Probenehmerschulung (Basis)

26.10.2022 09-17:00h in Karlsruhe

Veranstalter: IWW Zentrum Wasser

Weitere Infos und Anmeldung

Telefon: +49 20840303102

E-Mail: n.schwarz@iww-online.de

Internet: www.iww-online.de/Veranstaltungen

gat/wat 2022 Der Leitkongress der Energie- und Wasserwirtschaft

18.-19.10.2022 in Berlin

Vienna House Andel's Berlin

Landsberger Allee 106, 10369 Berlin

Veranstalter: DVGW

Weitere Infos und Anmeldung

Internet: www.gat-wat.de

TW-Probenehmerschulung (Basis- und Auffrischung)

26.10.2022 Online Schulung

12.10.2022 Präsenz in Stuttgart

Veranstalter: Deutsche Wasserakademie

Homepage: <https://www.deutsche-wasserakademie.de/schulung-probenehmer>

Interbad – Internationale Fachmesse für Schwimmbad, Sauna und Spa mit Kongress

25.-28.10.2022

Tickets unter: [interbad - Tickets & Öffnungszeiten | Messe Stuttgart \(messe-stuttgart.de\)](https://www.interbad-tickets.de)

Impressum

Herausgeber: Berufsverband der Hygieneinspektoren
Baden-Württemberg e. V.
Verantwortlich: Simone Zimmermann
Anschrift: Wilhelm-Keil-Straße 50
72072 Tübingen
Telefon: (07071) 2073356
Fax: (07071) 20793356
E-Mail: newsletter@hygieneinspektoren-bw.de
Web: <http://www.hygieneinspektoren-bw.de>



Erscheinungsweise: ab Januar 2020 zweimonatlich